



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Bundesverband Investment und  
Asset Management e. V. (BVI)  
Bockenheimer Anlage 15  
60322 Frankfurt am Main

**nachrichtlich:**

Arbeitsgemeinschaft für betriebliche  
Altersversorgung e. V. (aba)  
Wilhelmstraße 138  
10963 Berlin

Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche  
Altersversorgung e. V. (AKA)  
Denninger Straße 37  
81925 München

Arbeitsgemeinschaft berufsständischer  
Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV)  
Luisenstraße 17  
10117 Berlin

Association of the Luxembourg  
Fund Industry (ALFI)  
12, rue Erasme  
L-1468 Luxembourg

Bundessteuerberaterkammer KdöR  
Behrenstraße 42  
10117 Berlin

Bundesverband Alternative Investments e. V.  
(BAI)  
Poppelsdorfer Allee 106  
53115 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM

Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. (BDI)  
Steuern- und Finanzpolitik  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungs-  
gesellschaften (BVK)  
Residenz am Deutschen Theater  
Reinhardtstraße 27c  
10117 Berlin

Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.  
Schellingstraße 4  
10785 Berlin

Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Burgstraße 28  
10178 Berlin

Bundesverband öffentlicher Banken  
Deutschlands e. V.  
Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Clearstream Banking AG  
Tax Support Frankfurt  
Mergenthalerallee 61  
65760 Eschborn

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V. (DSGV)  
Charlottenstraße 47  
10117 Berlin

Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Littenstraße 10  
10179 Berlin

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW)  
Tersteegenstraße 14  
40474 Düsseldorf

Verband deutscher Pfandbriefbanken e. V.  
Georgenstraße 21  
10117 Berlin

Gesamtverband der Deutschen Versicherungs-  
wirtschaft e. V. (GDV)  
Wilhelmstraße 43/43G  
10117 Berlin

Seite 3 Kommissariat der deutschen Bischöfe  
- Katholisches Büro in Berlin -  
Hannoversche Straße 5  
10115 Berlin

Verband der Auslandsbanken (VAB)  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main

Wirtschaftsprüferkammer  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin

Zentraler Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA)  
Unter den Linden 42  
10117 Berlin

BETREFF **Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der am 1. Januar 2018 geltenden Fassung (InvStG 2018)**

BEZUG Auslegungsfragen zu §§ 35 und 48 InvStG 2018

GZ **IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :011**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder nehme ich zur Anwendung der §§ 35 und 48 InvStG 2018 wie folgt Stellung:

### **I. Zurechnung nach § 35 InvStG 2018**

Soweit Erträge ausgeschüttet werden, die in Zeiträumen entstanden sind, in denen der Anleger nicht an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt war, gelten nach § 35 Absatz 6 InvStG 2018 insoweit Substanzbeträge als ausgeschüttet. Daher sind die Substanzbeträge für jeden Anleger individuell zu ermitteln. Substanzbeträge sind nach § 35 Absatz 5 InvStG 2018 die verbleibenden Beträge einer Ausschüttung, wenn folgende Beträge abgezogen werden:

- ausgeschüttete Erträge nach § 35 Absatz 1 InvStG 2018,
- Zurechnungsbeträge nach § 35 Absatz 3 InvStG 2018,
- Absetzungsbeträge nach § 35 Absatz 4 InvStG 2018 und
- ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre.

## 1. Taggenaue besitzzeitanteilige Zurechnung

### a. Zurechnung nach dem Entstehungszeitraum von Erträgen

Unter die Regelung des § 35 Absatz 6 InvStG 2018 fallen nicht nur die Ertragsarten i. S. d. § 36 Absatz 1 InvStG 2018, sondern auch die steuerfrei thesaurierbaren Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG 2018. Jedem Anleger sind nur diejenigen Erträge zuzurechnen, die während des Zeitraums entstanden sind, in dem der Anleger den jeweiligen Spezial-Investmentanteil besessen hat (besitzanteilige Zurechnung). Es ist daher grundsätzlich eine taggenaue Berechnung der angewachsenen Erträge, insbesondere der angewachsenen Zinsen oder angewachsenen Mieterträge vorzunehmen.

### b. Zurechnung nach dem Entstehungszeitpunkt von Erträgen

Bei den Ertragsarten, bei denen eine Abgrenzung nach dem Entstehungszeitraum nicht möglich ist, ist für die besitzzeitanteilige Zurechnung ausschließlich auf den Entstehungszeitpunkt abzustellen. Eine Zurechnung bzw. Abgrenzung von Ertragsbestandteilen nach dem Entstehungszeitraum ist dann nicht möglich, wenn erst bei der Realisierung die Höhe des Ertrags rechtssicher ermittelbar ist. Da erst im Zeitpunkt des Beschlusses der Hauptversammlung feststeht, in welcher Höhe ein Dividendenanspruch besteht, sind die Dividenden denjenigen Anlegern zuzurechnen, die am Hauptversammlungstag an dem Spezial-Investmentfonds beteiligt sind. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn ein Spezial-Investmentfonds für die besitzzeitanteilige Zurechnung von Dividenden generell auf den Tag nach der Hauptversammlung (Ex-Tag) abstellt. Die Fälligkeit des Dividendenanspruchs (nach § 58 Absatz 4 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, sofern kein abweichender Fälligkeitstermin beschlossen wird) ist hingegen grundsätzlich unbeachtlich.

Realisierte Veräußerungsgewinne werden den Anlegern nach dem jeweils im Realisationszeitpunkt vorhandenen Beteiligungsverhältnis zugerechnet.

### *Ermittlung der realisierten Veräußerungsgewinne zum 1. Januar 2018*

Bei der Ermittlung der realisierten Veräußerungsgewinne bleiben die bis zum 31. Dezember 2017 eingetretenen unrealisierten Wertveränderungen unberücksichtigt, indem die steuerlichen Buchwerte der Vermögensgegenstände zum 1. Januar 2018 den Verkehrswerten gleichgesetzt werden. Eine Buchwertaufstockung ist zwingend bei den folgenden Vermögensgegenständen vorzunehmen:

- Immobilien,
- Beteiligungen an Immobilien-Gesellschaften und
- Anteile an Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds.

Die Finanzverwaltung wird es bei allen weiteren Vermögensgegenständen nicht beanstanden, wenn anstelle der Buchwertanpassung zum 1. Januar 2018 Übergangskorrekturposten zu den Buchwerten in Höhe der unrealisierten Gewinne/Verluste gebildet werden, entweder pro Gattung oder bezogen auf Vermögensgegenstände mit gleichartigen Steuerkategorien. Eine Nichtbeanstandung kommt allerdings nur in Betracht, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine Buchwertaufstockung auf Fondsebene technisch nicht möglich oder unzumutbar ist. Im Falle der Bildung von Übergangskorrekturposten bezogen auf Vermögensgegenstände mit gleichartigen Steuerkategorien sind realisierte Gewinne vorrangig mit den Übergangskorrekturposten zu verrechnen.

Die Anpassung der Buchwerte bzw. die Bildung von Übergangskorrekturposten zum 1. Januar 2018 führt nicht zu Gewinn- oder Verlustrealisationen und hat auch keine Auswirkung auf die Berechnung der Absetzung (AfA) oder Absetzung für Substanzverringering (AfS).

*Beispiel 1 – Grundfall - (vereinfacht ohne Berücksichtigung des Steuerabzugs):*

*An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur der Anleger A mit einem Spezial-Investmentanteil (Ausgabepreis 1.000 €) beteiligt.*

*S investiert das Kapital in*

- eine mit 6 % festverzinsliche Anleihe zu einem Nennwert von 100 € (Zinszahlungstermin 31.12),*
- eine Aktie der X-AG zu einem Preis von 100 € und*
- eine Aktie der Y-AG zu einem Preis von 100 €.*

*Das übrige Kapital in Höhe von 700 € dient als Liquiditätsreserve und verändert seinen Wert nicht. Der Fonds übt die Transparenzoption gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 aus.*

*1.4.01 (Ex-Tag) S vereinnahmt 4 € Dividenden.*

*30.6.01 - der Wert der X-Aktie beträgt 112 €,  
- der Wert der Y-Aktie beträgt 90 €,  
- es sind rechnerisch 3 € Zinsen aus der Anleihe angewachsen.  
- der Rücknahmepreis des Spezial-Investmentanteils beträgt 1.009 €  
(1.000 € Ausgabepreis + 4 € Dividenden + 3 € angewachsene Zinsen + 12 € unrealisierte Wertsteigerungen aus der X-Aktie - 10 € unrealisierte Wertverluste aus der Y-Aktie = 1.009 €).*

*1.7.01 zu diesem Preis (1.009 €) wird ein zweiter Spezial-Investmentanteil an den Anleger B ausgegeben. Das von B gegebene Kapital fließt in voller Höhe in die Liquiditätsreserve ein und führt nicht zu Erträgen.*

Aufsichtsrechtlich führt S einen Ertragsausgleich bei den ordentlichen Erträgen (insbes. Dividenden und Zinsen) einschließlich der periodengerecht abgegrenzten Zinsen und bei den realisierten außerordentlichen Erträgen (insbes. Aktienveräußerungsgewinne) durch. Im Hinblick auf unrealisierte Kursgewinne und -verluste wird kein aufsichtsrechtlicher Ertragsausgleich vorgenommen. Daher stellt S von dem vereinnahmten Anschaffungspreis des B 4 € in den Ertragsausgleichstopf für Dividenden und 3 € in den Ertragsausgleichstopf für Zinsen ein.

1.10.01 S veräußert die X-Aktie zu einem Preis von 110 € und die Y-Aktie zu einem Preis von 95 €.

31.12.01 - aus der Anleihe fließen dem S 6 € Zinsen zu.  
 - Der Rücknahmepreis Spezial-Investmentanteils beträgt 1.012 €  
 (1.000 € Ausgabepreis Anteil A + 1.009 € Ausgabepreis Anteil B + 4 € Dividenden + 6 € realisierte Zinsen + 10 € Veräußerungsgewinn aus X-Aktie - 5 € Veräußerungsverlust aus Y-Aktie = 2.024 € Fondsvermögen für 2 Anteile).

Am Anfang des Jahres 02 beschließt S pro Anteil 11 € (insg. 22 €) auszuschütten. Die Ausschüttung setzt sich aufsichtsrechtlich wie folgt zusammen:

- 9 € Zinsen  
(6 € realisierte Zinsen + 3 € Ertragsausgleich)
- 8 € Dividenden  
(4 € vereinnahmte Dividenden + 4 € Ertragsausgleich) und
- 5 € Aktienveräußerungsgewinne.

Die aufsichtsrechtliche Zusammensetzung der Ausschüttung hat für die steuerliche Beurteilung keine Auswirkung (vgl. § 35 InvStG).

Nach § 35 InvStG sind dem Anleger A für 02 folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 4 € Zurechnungsbeträge,
- 4,5 € Zinsen  
(angewachsene Zinsen aus dem Zeitraum vom 1.1.01 - 30.6.01: 3 €;  
angewachsene Zinsen aus dem Zeitraum 1.7.01 - 31.12.01: 3 €, die aber auf 2 Anteile aufgeteilt werden müssen, so dass für diesen Zeitraum 1,5 € pro Anteil) anzusetzen sind)
- 2,5 € Aktienveräußerungsgewinne.  
(10 € realisierte Gewinne aus der X-Aktie und 5 € realisierten Verlust aus der Y-Aktie werden dem A zu 50 Prozent zugerechnet, weil der A bei der Realisation des Gewinns und des Verlustes beteiligt war.)

Dem Anleger B sind nach § 35 InvStG folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 0 € Zurechnungsbeträge,
- 1,5 € Zinsen  
(angewachsene Zinsen in der Zeit vom 1.7.01 - 31.12.01: 3 € auf Fondsebene insgesamt; bei 2 Anteilen sind das 1,5 € pro Anteil),
- 2,5 € Aktienveräußerungsgewinne  
(10 € realisierte Gewinne aus der X-Aktie und 5 € realisierte Verluste aus der Y-Aktie werden dem B zu 50 Prozent zugerechnet, weil er bei Realisation des Gewinns und des Verlustes beteiligt war.)
- 7 € Substanzbeträge.

### c. Zurechnung von Werbungskosten

Bei der Ermittlung der Erträge sind grundsätzlich auch die Werbungskosten des Spezial-Investmentfonds taggenau zu berücksichtigen. Die Zurechnung der Allgemeinkosten i. S. d. § 40 InvStG 2018 ist anhand der Verhältnisse des Vorjahres, bezogen auf die Werte auf Fondsebene, vorzunehmen. Eine anlegerbezogene Quotenermittlung hinsichtlich der Verhältnisrechnung gem. § 40 InvStG 2018 ist nicht erforderlich.

Für die Quotenermittlung ist bei Spezial-Investmentfonds, die vor dem 1. Januar 2018 aufgelegt wurden, auf das letzte in 2017 endende reguläre Geschäftsjahresende ohne Berücksichtigung des steuerlichen Rumpf-Geschäftsjahresende zum 31. Dezember 2017 nach § 56 Absatz 1 Satz 3 InvStG 2018 abzustellen.

### *Übergangsregelung für das Geschäftsjahr 2018*

Die Finanzverwaltung wird es für das Geschäftsjahr 2018 nicht beanstanden, wenn bestehende Spezial-Investmentfonds für die Werbungkostenaufteilung i. S. d. § 40 InvStG 2018 als neu aufgelegt behandelt werden, soweit diese Übergangsregelung einheitlich für alle von der jeweiligen KVG verwalteten Spezial-Investmentfonds angewandt wird.

Bei neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds bzw. Anteilsklassen kann aus Vereinfachungsgründen für die Aufteilung der Allgemeinkosten nach dem Quellvermögen gemäß § 40 Absatz 1 InvStG 2018 (1. Ebene) auf die Vermögensstruktur des aktuellen Geschäftsjahres abgestellt werden. Entsprechend kann die Aufteilung der Allgemeinkosten nach § 40 Absatz 2 InvStG 2018 (2. Ebene) aufgrund der fehlenden (positiven) Salden des vorangegangenen Geschäftsjahres, jeweils zwischen den laufenden Einnahmen und den sonstigen Gewinnen erfolgen. Die Zuordnung der Allgemeinkosten nach § 40 Absatz 4 InvStG 2018 (3. Ebene) kann nach § 40 Absatz 4 InvStG 2018 erfolgen, da entsprechende positive Einnahmen oder Gewinne aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr aufgrund der Fiktion nicht berücksichtigt werden.

## 2. Individuelle Zurechnung von Erträgen

Nach § 35 Absatz 5 InvStG 2018 gelten erst alle von dem Spezial-Investmentfonds erzielten Erträge als ausgeschüttet, bevor es zur Ausschüttung von Substanzbeträgen kommen kann. Für die Frage, welche Ertragsarten als ausgeschüttet gelten, ist es nicht maßgeblich, welche Erträge der Spezial-Investmentfonds nach seinem Ausschüttungsbeschluss verwendet. Vielmehr ist in einem ersten Schritt zu klären, ob die zur Ausschüttung verwendeten Erträge aufgrund der besitzzeitanteiligen Zurechnung bei einem Anleger als Substanzbeträge gelten würden. In einem zweiten Schritt ist dann zu klären, ob für diesen Anleger andere positive Erträge vorliegen, die nicht nach dem Ausschüttungsbeschluss verwendet wurden. Diese anderen positiven Erträge gelten - abweichend vom Ausschüttungsbeschluss - aufgrund der Regelung des § 35 Absatz 5 InvStG 2018 vorrangig als verwendet. Dadurch kann es dazu kommen, dass gegenüber verschiedenen Anlegern unterschiedliche Ertragsarten als ausgeschüttet gelten (individuelle Zurechnung von Erträgen). Zur Zurechnung von Substanzbeträgen kann es daher nur kommen, wenn für den betreffenden Anleger keine ausschüttungsfähigen Erträge vorhanden sind.

### Beispiel 2 – individuelle Zurechnung von Erträgen - (vereinfacht, ohne Berücksichtigung des Steuerabzugs):

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur der Anleger A mit einem Spezial-Investmentanteil (Ausgabepreis 1.000 €) beteiligt.

S investiert das Kapital u. a. in

- eine mit 6 % festverzinsliche Anleihe zu einem Nennwert von 100 € (Zinszahlungstermin 30.12.),
- eine Aktie der X-AG zu einem Preis von 100 € und
- eine Aktie der Y-AG zu einem Preis von 100 €.

Das übrige Kapital in Höhe von 700 € dient als Liquiditätsreserve und verändert seinen Wert nicht. Der Fonds übt die Transparenzoption gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 aus.

Jahr 01 S erzielt S 6 € Zinsen, die nicht ausgeschüttet werden und vom Anleger A als ausschüttungsgleiche Erträge versteuert werden.

1.4.02 S vereinnahmt 4 € Dividenden

- 30.6.02
- S veräußert die Anleihe zum Nennwert von 100 € und erzielt einen Stückzins in Höhe von 3 €.
  - S veräußert die X-Aktie zu einem Preis von 102 € (= 2 € Aktienveräußerungsgewinn).
  - der Wert der Y-Aktie beträgt 106 €.



- der Rücknahmepreis des Spezial-Investmentanteils beträgt danach 1.021 € (1.000 € Ausgabepreis Anteil A + 6 € Zinsen des Jahres 01 + 4 € Dividenden + 3 € Stückzinsen + 2 € Aktienveräußerungsgewinn aus X-Aktie + 6 € unrealisierte Wertsteigerungen aus Y-Aktie = 1.021 €).

1.7.02 Zu diesem Preis (1.021 €) wird ein Spezial-Investmentanteil an den Anleger B ausgegeben. Das von B gegebene Kapital fließt in voller Höhe in die Liquiditätsreserve ein und führt nicht zu Erträgen.

Aufsichtsrechtlich führt S einen Ertragsausgleich bei den ordentlichen Erträgen (insbes. Dividenden und Zinsen) einschließlich der periodengerecht abgegrenzten Zinsen und bei den realisierten außerordentlichen Erträgen (insbes. Aktienveräußerungsgewinne) durch. Im Hinblick auf unrealisierte Kursgewinne und -verluste wird kein aufsichtsrechtlicher Ertragsausgleich vorgenommen. Daher stellt S von dem vereinnahmten Anschaffungspreis 9 € in den Ertragsausgleichstopf für Zinsen, 4 € in den Ertragsausgleichstopf für Dividenden und 2 € in den Ertragsausgleichstopf für realisierte Aktienveräußerungsgewinne ein.

15.8.02 S veräußert die Y-Aktie zu einem Preis von 109 € (= 9 € Aktienveräußerungsgewinn)..

Am Anfang des Jahres 03 beschließt S pro Anteil 13 € (insg. 26 €) auszuschütten. Die Ausschüttung erfolgt am 10.1.03 und setzt sich aufsichtsrechtlich wie folgt zusammen:

- 6 € Zinsen des Jahres 01
- 20 € aus den laufenden Erträge des Jahres 02 (3 € Stückzinsen + 9 € Ertragsausgleich für Zinsen, und 4 € vereinnahmte Dividenden + 4 € Ertragsausgleich für Dividenden)

Nach § 35 InvStG sind dem Anleger A folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 4 € Zurechnungsbeträge,
- 6 € ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,
- 3 € Zinsen,
- 0 € Veräußerungsgewinne aus Aktien und
- 0 € Substanzbeträge.

Dem Anleger B sind nach § 35 InvStG folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:

- 0 € Zurechnungsbeträge,
- 0 € ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,
- 0 € Zinsen,

- 4,5 € Veräußerungsgewinne aus Aktien und (9 € realisierte Gewinne aus der Veräußerung der Y-Aktie werden dem B zu 50 Prozent zugerechnet)
- 8,5 € Substanzbeträge.

## **II. Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns nach § 48 InvStG 2018**

Der Fonds-Aktiengewinn der bisherigen Spezial-Investmentanteile ändert sich durch die Ausgabe oder Rücknahme von Spezial-Investmentanteilen nicht (§ 48 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018). Der Fonds-Aktiengewinn beginnt ab dem 1. Januar 2018 mit 0 €.

Bei einer Ausschüttung von Erträgen ändert sich der Fonds-Aktiengewinn nur soweit, wie gegenüber den betreffenden Anlegern Aktienveräußerungsgewinne als ausgeschüttet gelten. Es sind somit von dem Spezial-Investmentfonds unterschiedliche Fonds-Aktiengewinne für die beteiligten Anleger zu ermitteln. Dies erfolgt dadurch, dass der Fonds-Aktiengewinn auf Fondsebene zunächst einheitlich ermittelt wird und dann auf Fondsebene für den jeweiligen Anleger entsprechende Korrekturposten gebildet werden.

Die Finanzverwaltung wird es nicht beanstanden, wenn die anlegerindividuelle Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns bis spätestens zum 31. Dezember 2018 rückwirkend zum 1. Januar 2018 umgesetzt wird.

Auf Ebene des Spezial-Investmentfonds kann für die Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns weiterhin die Durchschnittsmethode angewendet werden.

### Beispiel 3 (vereinfacht, ohne Berücksichtigung von 5 % nicht abziehbaren Betriebsausgaben nach § 8b Absatz 3 Satz 1 KStG):

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur die A-GmbH als Anleger mit einem Spezial-Investmentanteil beteiligt (Ausgabepreis 1.000 €). Der Fonds-Aktiengewinn beträgt bei der Ausgabe des Spezial-Investmentanteils 0 €. S investiert das Kapital u. a. in

- eine Aktie der X-AG zu einem Preis von 100 € und
- eine Aktie der Y-AG zu einem Preis von 100 €.

Das übrige Kapital in Höhe von 800 € dient als Liquiditätsreserve und verändert seinen Wert nicht. Der Fonds übt die Transparenzoption gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 InvStG 2018 aus.

- 30.6.01
- S veräußert die X-Aktie zu einem Preis von 110 € (= 10 € Aktienveräußerungsgewinn),
  - der Wert der Y-Aktie beträgt 106.
  - der Rücknahmepreis des Spezial-Investmentanteils beträgt 1.016 €,
  - der einheitliche Fonds-Aktiengewinn beträgt 16 €.

Zu dem Preis von 1.016 € erwirbt die B-GmbH am 1.7.01 einen Spezial-Investmentanteil. Das von B gegebene Kapital fließt in voller Höhe in die Liquiditätsreserve ein und führt nicht zu Erträgen.

Aufsichtsrechtlich führt S einen Ertragsausgleich bei den ordentlichen Erträgen (insbes. Dividenden und Zinsen) einschließlich der periodengerecht abgegrenzten Zinsen und bei den realisierten außerordentlichen Erträgen (insbes. Aktienveräußerungsgewinne) durch. Im Hinblick auf unrealisierte Kursgewinne und -verluste wird kein aufsichtsrechtlicher Ertragsausgleich vorgenommen. Daher stellt S 10 € von dem vereinnahmten Anschaffungspreis in den Ertragsausgleichstopf für realisierte Aktienveräußerungsgewinne ein.

- 15.8.01
- S veräußert die Y-Aktie zu einem Preis von 102 €.  
Da sich die beiden Anleger den Gewinn teilen müssen, liegt aufsichtsrechtlich ein ausschüttungsfähiger Gewinn aus der Y-Aktie in Höhe von 1 € pro Anteil vor. Der Wert eines Spezial-Investmentanteils sinkt auf 1.014 € (1.000 € Ausgabepreis Anteil A + 1.016 € Ausgabepreis Anteil B + 10 € Veräußerungsgewinn aus X-Aktie + 2 € Veräußerungsgewinn aus Y-Aktie = 2.028 € Fondsvermögen insgesamt; bei 2 Anteilen sind das 1.014 € pro Anteil).

Die Wertminderung bei der Y-Aktie für den Zeitraum 1.7.01 - 15.8.01 beträgt auf Fondsebene insgesamt  $102 € - 106 € = -4 €$  (bei 2 Anteilen sind das  $-2 €$  pro Anteil).

Der einheitliche Fonds-Aktiengewinn sinkt daher im Zeitraum vom 1.7.01 – 15.8.01 um 2 € auf 14 €.

- 30.9.01
- S schüttet 11 € Aktienveräußerungsgewinne pro Anteil (insg. 22 €) aus. (10 € Gewinn aus der Veräußerung der X-Aktie + 10 € aus dem Ertragsausgleichstopf + 2 € Gewinn aus der Veräußerung der Y-Aktie)  
Der Anteilspreis sinkt dadurch auf 1.003 €.

Der A-GmbH sind 11 € Aktienveräußerungsgewinne zuzurechnen.

Der B-GmbH sind 10 € Substanzbeträge zuzurechnen und 1 € Aktienveräußerungsgewinn (50% des Gewinns aus der Veräußerung der Y-Aktie)

Der Fonds-Aktiengewinn sinkt aufgrund der Ausschüttung um 11 € auf 3 €. Aufgrund der besitzzeitanteiligen Zurechnung konnte an die B-GmbH nur 1 € Aktienveräußerungsgewinn ausgeschüttet werden. Da der einheitliche Fonds-Aktiengewinn aber um 11 € reduziert wurde, liegt in Höhe von 10 € eine für die B-GmbH unzutreffende Veränderung des Fonds-Aktiengewinns vor. Infolgedessen muss für die B-GmbH ein Korrekturposten in Höhe von 10 € gebildet werden. Bei einer Ausschüttung von Erträgen darf sich der für den jeweiligen Anleger geltende Fonds-Aktiengewinn nur insoweit ändern, als gegenüber dem betreffenden Anleger Aktienveräußerungsgewinne als ausgeschüttet gelten.

Im Jahr 02 geben die beiden Anleger ihren Spezial-Investmentanteil zu einem Preis von 1.003 € zurück.

Die A-GmbH erzielt einen Gewinn aus der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils in Höhe von 3 € ( $1.003 \text{ € Erlös} - 1.000 \text{ € Anschaffungskosten} = 3 \text{ €}$ ). Der Anleger-Aktiengewinn beträgt +3 € ( $3 \text{ € Fonds-Aktiengewinn bei Veräußerung} - 0 \text{ € Fonds-Aktiengewinn bei Anschaffung} = 3 \text{ € Anleger-Aktiengewinn}$ ). Der Anleger-Aktiengewinn ist nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 8b Absatz 2 KStG von der Besteuerung freigestellt, sodass der steuerliche Gewinn 0 € beträgt.

Die B-GmbH erzielt einen Verlust aus der Veräußerung des Spezial-Investmentanteils in Höhe von - 3 € ( $1.003 \text{ € Erlös} - 1.016 \text{ € Anschaffungskosten} + 10 \text{ € Substanzbeträge} = - 3 \text{ €}$ ). Der Anleger-Aktiengewinn beträgt - 3 € ( $3 \text{ € Fonds-Aktiengewinn bei Veräußerung} - 16 \text{ € Fonds-Aktiengewinn bei Anschaffung} + \text{Korrekturposten } 10 \text{ €} = - 3 \text{ € Anleger-Aktiengewinn}$ ).

Der negative Anleger-Aktiengewinn ist nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 InvStG i. V. m. § 8b Absatz 3 KStG bei der Besteuerung hinzuzurechnen, sodass der steuerliche Gewinn 0 € beträgt.

Beispiel 4 (vereinfacht, ohne Berücksichtigung des Steuerabzugs):

An dem zum 1.1.01 neu aufgelegten Spezial-Investmentfonds S ist zunächst nur der Anleger A mit einem Spezial-Investmentanteil (Ausgabepreis 1.000 €) beteiligt.

S investiert das Kapital u. a. in

- eine mit 6 % festverzinsliche Anleihe zu einem Nennwert von 100 € (Zinszahlungstermin 30.12.),
- eine Aktie der X-AG zu einem Preis von 100 € und
- eine Aktie der Y-AG zu einem Preis von 100 €.

Der Fondsaktiengewinn beträgt 0 €

Das übrige Kapital in Höhe von 700 € dient als Liquiditätsreserve und verändert seinen Wert nicht. S übt die Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 InvStG aus.

*Jahr 01 S vereinnahmt 6 € Zinsen, die nicht ausgeschüttet werden und vom Anleger A als ausschüttungsgleiche Erträge versteuert werden.*

*1.4.02 S vereinnahmt 4 € Dividenden.*

*30.6.02 S veräußert die Anleihe zum Nennwert von 100 € und erzielt einen Stückzins in Höhe von 3 €,*

- S veräußert die X-Aktie zu einem Preis von 102 € (= 2 € Aktienveräußerungsgewinn),*
- der Wert der Y-Aktie beträgt 106 €,*
- der Rücknahmepreis des Spezial-Investmentanteils beträgt 1.021 € (1.000 € Ausgabepreis Anteil A + 6 € Zinsen des Jahres 01 + 4 € Dividenden + 3 € Stückzinsen + 2 € Aktienveräußerungsgewinn aus X-Aktie + 6 € unrealisierte Wertsteigerungen aus Y-AG Aktie = 1.021 €).*
- der einheitliche Fonds-Aktiengewinn beträgt 8 €.*

*Zu dem Preis von 1.021 € erwirbt Anleger B am 1.7.02 einen Spezial-Investmentanteil. Das von B gegebene Kapital fließt in voller Höhe in die Liquiditätsreserve ein und führt nicht zu Erträgen.*

*Aufsichtsrechtlich führt S einen Ertragsausgleich bei den ordentlichen Erträgen (insbes. Dividenden und Zinsen) einschließlich der periodengerecht abgegrenzten Zinsen und bei den realisierten außerordentlichen Erträgen (insbes. Aktienveräußerungsgewinne) durch. Im Hinblick auf unrealisierte Kursgewinne und -verluste wird kein aufsichtsrechtlicher Ertragsausgleich vorgenommen. Daher stellt S von dem vereinnahmten Anschaffungspreis 9 € in den Ertragsausgleichstopf für Zinsen, 4 € in den Ertragsausgleichstopf für Dividenden und 2 € in den Ertragsausgleichstopf für realisierte Aktienveräußerungsgewinne ein.*

*15.8.02 S veräußert die Y-Aktie zu einem Preis von 109 €.*

*Die Wertsteigerung der Y-Aktie für den Zeitraum 30.06.02 – 15.08.02 beträgt auf Fondsebene  $109 € - 106 € = 3 €$  (bei 2 Anteilen sind das 1,5 € pro Anteil).*

*Der einheitliche Fondsaktiengewinn beträgt somit 9,5 €.*

*S beschließt Anfang des Jahres 03 die Zinsen des Jahres 01 und die laufenden Erträge des Jahres 02 (Zinsen und Dividenden) auszuschütten und nimmt die Ausschüttung am 10.1.03 in Höhe von 13 € pro Anteil vor.*

*Dem Anleger A sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:*

- 4 € Zurechnungsbeträge,*

- 6 € ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,
- 3 € Zinsen,
- 0 € Veräußerungsgewinne aus Aktien und
- 0 € Substanzbeträge.

*Dem Anleger B sind folgende Erträge und Beträge zuzurechnen:*

- 0 € Zurechnungsbeträge,
- 0 € ausgeschüttete ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre,
- 0 € Zinsen,
- 4,5 € Veräußerungsgewinne aus Aktien und  
(9 € realisierte Gewinne aus der Y-Aktie werden dem B zu 50 Prozent zugerechnet)
- 8,5 € Substanzbeträge

*Der einheitliche Fondsaktiengewinn fällt um 4,5 € auf 5 €, weil dem Anleger B 4,5 € Aktienveräußerungsgewinne ausgeschüttet werden. Außerdem ist für den Anleger A ein Korrekturposten i. H. v. 4,5 € zu bilden.*

### **III. Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger**

Bei Spezial-Investmentfonds mit nur einem Anleger wird es die Finanzverwaltung aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich nicht beanstanden, wenn der Spezial-Investmentfonds für zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgegebene Spezial-Investmentanteile keine besitzzeitanteilige Zurechnung vornimmt und einen einheitlichen Fonds-Aktiengewinn für alle Spezial-Investmentanteile ermittelt. Dies gilt nicht, wenn der Verzicht auf die besitzzeitanteilige Zurechnung zweckgerichtet für steuermindernde Effekte beim Anleger eingesetzt wird (Steuer-sparmodell). In diesen Fällen wird die Finanzverwaltung eine besitzzeitanteilige Zurechnung und einen auf den jeweiligen Spezial-Investmentanteil ermittelten Fonds-Aktiengewinn fordern. Darüber hinaus ist eine besitzzeitanteilige Zurechnung und eine auf den jeweiligen Spezial-Investmentanteil bezogene Ermittlung des Fonds-Aktiengewinns vorzunehmen, wenn der Anleger alle oder einen Teil seiner Spezial-Investmentanteile auf einen anderen Anleger überträgt oder ein Spezial-Investmentanteil oder mehrere Spezial-Investmentanteile an einen hinzutretenden Anleger ausgegeben werden.

Im Auftrag